OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501087/8/KH

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.02.2026, GZ: BHGM/923070124347/23, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 19.02.2026, GZ: BHGM/923070124347/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.500 Euro (8 Tage 8 Stunden), da ihm Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.02.2020, BHGMBA- 2019-395120/14-CW, wurden Ihnen folgende Behandlungsaufträge vorgeschrieben:
Die am Standort B-Straße, auf den Grundstücken Nr. aaa (richtigerweise Nr. bbb) und ccc, beide Kat. Gemeinde Perneck, Gemeinde Bad Ischl, abgelagerten zwei Kraftfahrzeuge (Autowracks) des Typs Citroen C15 und Puch G bis spätestens 15.04.2020 zu entfernen und einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung bei einem hiefür befugten Abfallsammler/-behandler gemäß § 24a AWG 2002 zuzuführen (Abfallart SN 35203 gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 498/2008) oder alternativ zu reparieren und einer positiven Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 zu unterziehen.
Ein entsprechender Nachweis wurde bei der Behörde bis dato nicht eingebracht, weshalb die PI Bad Ischl zuletzt mit Schreiben der Bezirkshauptmannschat Gmunden vom 30.01.2023 um Überprüfung ersucht wurde, ob die zwei Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich von angeführten Grundstücken entfernt wurden. Bei einem durchgeführten Lokalaugenschein am 30.03.2023 wurde von der PI Bad Ischl erhoben, dass die Fahrzeuge (Zustand Autowracks) nach wie vor unverändert auf den Grundstücken Nr. bbb und ccc, beide Kat. Gemeinde Perneck, Gemeinde Bad Ischl, abgelagert sind.
Durch diese Vorgehensweise sind Sie dem rechtskräftigen Behandlungsauftrag gemäß § 73 AWG 2002 iVm Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.02.2020, BHGMBA-2019- 395120/14-CW nicht nachgekommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 79 Abs. 2 Ziff. 21 iVm § 73 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. iVm Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.02.2020, BHGMBA-2019-395120/14-CW“

2. Der mit Beschluss des BG Donaustadt vom 02.04.2024, GZ: 57 P 76/23g – 36, zum einstweiligen Erwachsenenvertreter des Bf bestellte einstweilige Erwachsenenvertreter erstattete in seiner mit Freitag, 20.03.2026 datierten und am selben Tag eingelangten Beschwerde Vorbringen betreffend die prekäre finanzielle Lage des Bf und beantragte, aufgrund des geringen Verschuldens des Bf und seiner ungünstigen finanziellen Verhältnisse eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die verhängte Strafe schuld- und einkommensangemessen herabzusetzen.

3. Mit E-Mail vom Samstag, 21.03.2026 brachte der Bf darüber hinaus auch selbst eine Beschwerde ein, worin er Vorbringen betreffend die Abfalleigenschaft der beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge sowie die örtlichen Gegebenheiten

am Lagerort erstattete und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens beantragte.

3. Mit Erkenntnis vom 05.05.2026, LVwG-501087/5, wurde der Beschwerde vom 20.03.2026 insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden) herabgesetzt wurde. Das Erkenntnis wurde dem Bf im Wege seines einstweiligen Erwachsenenvertreters zugestellt.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, aus dem sich der festgestellte Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfällt eine mündliche Verhandlung, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Im Verwaltungsstrafverfahren darf dem Grundsatz ne bis in idem folgend über ein und dieselbe Sache nur einmal rechtskräftig entschieden werden. Mit Rechtskraft der Entscheidung wird der zugrunde liegende Bescheid unanfechtbar. Einer nochmaligen Entscheidung in derselben Sache steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen (vgl. etwa VwGH 24.04.2015, 2011/17/0244). Auch Art. 4 Abs. 1 7. ZP EMRK verbietet die Wiederholung eines Strafverfahrens, das mit einer endgültigen Entscheidung beendet worden ist (vgl. etwa VwGH 23.02.2002, Ra 2020/02/0286).

Demzufolge ist festzuhalten, dass mit der Entscheidung LVwG-501087/5 vom 05.05.2026 die Rechtssache endgültig entschieden wurde. Da dem oben erwähnten Grundsatz ne bis in idem folgend über ein und dieselbe Sache nur

einmal rechtskräftig entschieden werden kann, war die vom Bf erhobene Beschwerde vom 21.03.2026 wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing